



Abkommen auf dezentraler Ebene im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015

EINFÜHRUNG EINES MISCHBERUFSBILDES HILFSKOCH/QUALIFIZIERTES REINIGUNGSPERSONAL - HEIMGEHILFE

Zwischen der Gemeinde Kastelruth und der Delegation der Gewerkschaften mit Vertretungsanspruch Dieter Tröbinger (AGO), Horst Pescolderung (ASGB) und Angelika Hofer (AGB) (SGB ist abwesend) wird folgendes dezentrale Abkommen im Sinne von Art. 32 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 zur Einführung eines **Mischberufsbildes Hilfskoch/qualifiziertes Reinigungspersonal – Heimgehilfe** abgeschlossen.

Als Schriftführer fungiert die Vize-Generalsekretärin Dr. Birgit Mahlknecht:

1. Im Sinne von Art. 32 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 wird das Mischberufsbild **Hilfskoch/qualifiziertes Reinigungspersonal – Heimgehilfe** geschaffen und der dritten Funktionsebene zugeschrieben, da die vorwiegende Tätigkeit dem Berufsbild des Hilfskochs angehört.
2. Es wird folgende Aufgabenbeschreibung des Mischberufsbildes **Hilfskoch/qualifiziertes Reinigungspersonal – Heimgehilfe** festgelegt:
 - Zubereitung der Essen in Zusammenarbeit mit dem Koch, welchen er bei Abwesenheit ersetzt. Ersatz der Köche anderer Strukturen der Gemeinde Kastelruth bei deren Abwesenheit. Reinigung der Küchengeräte und Aufräumen der Küchenräume, wenn verantwortlich, Buchführung über Ein- und Ausgänge in der Vorratskammer. Beachtung der Vorschriften über Hygiene und über Verhütung von Arbeitsunfällen.
 - Aufräumung und Reinigung der Innenräume und äußeren Strukturen, auch unter Verwendung von elektrischen Haushaltsgeräten. Öffnung, Lüftung und Schließung der Büros und Lokale. Mitarbeit, nicht vorwiegend, bei der Zubereitung der Speisen, der Verteilung der Essen und Reinigung der Geräte.
3. Für das Mischberufsbild **Hilfskoch/qualifiziertes Reinigungspersonal – Heimgehilfe** werden dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für das Berufsbild Nr. 14 Hilfskoch vorgesehen.
4. Den Bediensteten mit dem **Mischberufsbild Hilfskoch/qualifiziertes Reinigungspersonal – Heimgehilfe** wird unter Beachtung der vorgesehenen Kriterien die vom Art. 54, Abs. 2 Buchstabe d) des Bereichsvertrages für den Hilfskoch vorgesehene Aufgabelzulage im Ausmaß von 15% entrichtet.
5. **Anzuwendende Bestimmungen:** Es finden die Bestimmungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 und des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die



Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015
Anwendung.

Der Vize - Bürgermeister
Oswald Karbon

Die Vize-Generalsekretärin
Dr. Birgit Mahlknecht

Dieter Tröbinger
(ASO)

Horst Pescolderung
(ASGB)

Angelika Hofer
(AGB)

Kastelruth, am 28.08.2019